

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 4. Sitzung (04.12.1913)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 4. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. Dezember 1913.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unsern Finanzminister Dr. Rheinboldt, Unsern getreuen Ständen, und zwar zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Gesetzentwurf, die Gehaltsordnung betreffend, zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Moser.

Gegeben zu Karlsruhe, den 25. November 1913.

Friedrich.

Rheinboldt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
F. K. Müller.

Gesetzentwurf.

Die Gehaltsordnung betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Im § 48 der Gehaltsordnung vom 12. August 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 376) wird im letzten Satze die Zeitangabe „bis Ende 1913“ geändert in „bis Ende 1917“.

Gegeben zc.

Begründung.

Der § 48 der Gehaltsordnung ist f. Zt. auf Anregung der Zweiten Kammer der Landstände in das Gesetz aufgenommen worden, um zu verhindern, daß die aus dem Arbeiterverhältnis hervorgehenden Beamten und die nicht etatmäßigen Beamten der unteren Klassen sich bei der etatmäßigen Anstellung in ihren baren Bezügen verschlechtern. — Vergl. hierwegen die Ausführungen zu den §§ 9 und 48 (neu) im Berichte der Kommission der Zweiten Kammer für die beamtengesetzlichen Vorlagen über den Entwurf eines Gesetzes, die Gehaltsordnung betreffend, Drucksache „Zu Nr. 51 b⁽¹⁾“ vom Landtag 1907/08 Seite 35/36 und Seite 72/73.

Die Geltungsdauer der erwähnten Bestimmung ist bis zum Schlusse des Jahres 1913 festgesetzt worden, weil man angenommen hat, daß die etatmäßige Anstellung solcher früheren Arbeiter, für die im Gehaltstarif von 1908 erstmals etatmäßige Stellen vorgesehen worden sind, bis zum Ablauf des Jahres 1913 in der Hauptsache vollzogen sein würde und daß, wenn später ausnahmsweise noch der eine oder andere Fall der erwähnten Art vorkommen sollte, bei dem die Anwendung der Bestimmung in § 9 Absatz 3 der Gehaltsordnung zur Vermeidung

